



## Entscheidung

In der Sache

**Jan Saurbier**

– **Beteiligter** –

Verein: SV DJK Holzbüttgen 1961 e.V.  
Floorball Abteilung  
Bruchweg 11  
**41564 Kaarst**

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

### **wegen Matchstrafe (wegen unsportlichen Verhaltens)**

am 26.11.2022 in der Partie in der 1. FBL Herren, Spiel Nr. 49 Berlin Rockets und DJK Holzbüttgen

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren wird gem. § 13 REO eingestellt.**
- 2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

### **Begründung**

I.  
Die Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland (RSK) hat mit einer Email vom 02.12.2022 einen Antrag an die Verbandsspruchkammer von FD (VSK) gestellt, ein Verfahren gegen den Beteiligten auf Grund einer Szene im Spiel Nr. 49 der 1. FBL Herren einzuleiten. Dazu wurde eine Videoaufnahme zu Beweis Zwecken zugereicht ([https://clips.twitch.tv/SeductiveMagnificentAsparagusTTours-tvPpTXdg\\_aAmrQCY](https://clips.twitch.tv/SeductiveMagnificentAsparagusTTours-tvPpTXdg_aAmrQCY)). Im Link ist das Video auf die entsprechende Sequenz begrenzt.

Die RSK begründet die Strafbarkeit des Einsatzes des Beteiligten im Spiel Nr. 49 gemäß § 6.14.3 sowie § 6.14.12 SPRGK Version 2022.

Der Beteiligte rennt mit vollem Anlauf auf seinen Gegenspieler zu, klärt den Ball mit dem Fuß und springt dann mit gestrecktem Bein auf Kopfhöhe in den Gegenspieler. Die RSK erkennt hierin ein verletzungsgefährdendes Vorgehen, das in brutaler Weise durchgezogen wird und das auf keinen Fall etwas in der Sportart Floorball zu suchen habe.

Der Einsatz des Beteiligten wird als „verletzungsgefährdend“ und „brutal“ eingeschätzt.

Die RSK bat entsprechend § 11 Abs. 1 Ziffer 7 REO ein Verfahren einzuleiten und die entsprechenden Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

Dem Beteiligten, dem Verein DJK Holzbüttgen, den Schiedsrichtern Stefan Marklowsky und Christian Fritsche sowie der RSK wurde rechtliches Gehör gewährt.

Der Verein und die Schiedsrichter haben sich mit ihren Emails vom 06.12.2022 zum Sachverhalt geäußert.

Auch der Verein DJK Holzbüttgen hat ein Video zur Verfügung gestellt (Link in Google Drive: <https://drive.google.com/file/d/1DFjrlc-Muh1gF4xiDcJolD4Fosoecb-A/view?usp=sharing>).

Dieses Video gibt das zu bewertende Ereignis aus einer anderen Kameraperspektive wieder.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

Laut Ansicht der Videos gilt es eine Spielsituation zu bewerten, in der der Beteiligte als Torhüter seinen Torraum verlassen hat und auf einen freien Ball zugelaufen ist, um diesen mit dem Fuß wegzuspielen. Der Beteiligte rennt mit hoher Geschwindigkeit auf den Ball zu und klärt den Ball mit dem Fuß. Ein Spieler aus Berlin rennt ebenfalls mit hoher Geschwindigkeit in Richtung des freien Balles, ohne dabei seine Geschwindigkeit abzubremesen. Der Spieler aus Berlin ist vom Beteiligten etwas mehr als eine Stocklänge entfernt, als der Beteiligte den Ball mit dem Fuß spielt. Der Berliner Spieler läuft in die Bewegung der Ballweg-Tretens in den Beteiligten hinein. Ein zielgerichtetes Springen des Beteiligten mit gestrecktem Bein auf Kopfhöhe in den Gegenspieler ist so nicht feststellbar, da der Beteiligte in seiner Aushol- und Wegschlag-Bewegung im vollen Lauf vom Gegenspieler getroffen wurde.

III.

Die RSK ist gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 6 REO antragsberechtigt. Durch die VSK hat daraufhin ein Verfahren einzuleiten und die Beteiligten sind anzuhören; auch die Schiedsrichter des Spieles.

Die von der RSK und dem Verein DJK Holzbüttgen zur Verfügung gestellten Links mit Videoaufzeichnungen sind zulässige Beweismittel und werden durch die VSK auch als Beweismittel zugelassen.

Der unter Ziffer II. geschilderte Sachverhalt hat sich nach Ansicht der Videos ergeben. Aus dem von der RSK zur Verfügung gestellten Video liegt durchaus der Schluss nahe, dass der Beteiligte mit vollem Anlauf auf seinen Gegenspieler zurennt, den Ball mit dem Fuß klärt und dann mit gestrecktem Bein auf Kopfhöhe in den Gegenspieler springt. Dann wäre es zu bewerten gewesen, ob der Einsatz des Beteiligten „verletzungsgefährdend“ und „brutal“ gewesen ist.

Dass die RSK auch im Nachgang eines Spiel solche Vergehen bewerten und dann einen Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens stellen kann, ist gängige

Rechtssprechungspraxis der VSK. Voraussetzung ist dabei aber auch, dass die Schiedsrichter dieses Geschehen/Vergehen nicht gesehen und damit nicht bewertet haben. Haben die Schiedsrichter die Spielsituation gesehen und eine Entscheidung über den Fortgang des Spieles getroffen, liegt eine Tatsachenentscheidung vor, die dann nicht mehr der Überprüfung der VSK unterfällt. Ausnahmen können solche Tatsachenentscheidungen zum Nachteil eines Spielers oder Spielerin sein, die sich im Nachgang als nicht richtig erweisen. Hier sieht die VSK die Möglichkeit auch nicht richtige Entscheidungen zu Gunsten des benachteiligten Spielers oder Spielerin zu korrigieren (so zuletzt: VSK vom 28.10.2022, Az. 010/MS/2022).

Die Schiedsrichter haben sich zum Geschehen ebenfalls mit ihren Emails vom 06.12.2022 geäußert. Der Schiedsrichter Christian Fritsche hat darauf hingewiesen, dass der Beteiligte zuerst am Ball war und den Ball ins Seitenaus weggekickt habe. Erst danach sei es zu einem Zusammenstoß des Beteiligten mit einem Spieler aus Berlin gekommen, der ebenfalls auf den freilaufenden Ball entgegen gesprintet war. Der Schiedsrichter Stefan Marklowsky hat den gesamten Ablauf des zu bewertenden Spielgeschehens nicht gesehen, sondern ihm war der Blick auf den Ball verstellt. Er habe intuitiv den Arm nach dem Zusammenstoß beider Spieler gehoben, da er die Aktion des Beteiligten als strafwürdig eingeschätzt habe. Allerdings habe sein Schiedsrichterpartner „Ball gespielt“ angezeigt. Die Schiedsrichter haben sich in der darauf folgenden Spielunterbrechung ausgetauscht und es wurde mit Einschlag für Berlin das Spiel fortgesetzt.

Damit haben die Schiedsrichter die Spielsituation gewertet und kein strafwürdiges Verhalten des Beteiligten erkannt. Dabei kommt der Einlassung des Schiedsrichter Christian Fritsche größere Bedeutung zu, da er den Handlungsablauf gesehen hat und gleich die Entscheidung „Ball gespielt“ angezeigt hat. Das deckt sich mit der durch den DJK Holzbüttgen zur Verfügung gestellten Videosequenz, welches eine bessere Sicht auf den Spielverlauf und das Verhalten der beteiligten Spieler vor deren Zusammenstoß und das Nachverhalten des Beteiligten erlaubt, der sich sofort bei seinem Berliner Gegenspieler nach seinem Befinden erkundigt hat.

Damit hat das Schiedsrichterpaar eine Bewertung getroffen. Es liegt eine Tatsachenentscheidung vor, die durch die VSK nicht zu korrigieren ist. Schon aus diesem Rechtsgrund wäre der Antrag des RSK abzuweisen.

Das Verhalten des Beteiligten stellt auch kein Fehlverhalten gem. Ziffer § 6.14.3 sowie § 6.14.12 SPRGK (Version 2022) dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist. Der Beteiligte war deutlich eher am Ball und hat diesen gespielt. Erst danach versuchte der Berliner Spieler den Ball zu spielen und ist mit hoher Geschwindigkeit in den Beteiligten hineingerannt und hat damit beide Spieler zu Fall gebracht. Auch aus diesem Grund ist der Antrag der RSK abzuweisen.

IV.

In Anbetracht der vorgenommenen rechtlichen Beurteilung der vorliegenden Beweismittel durch die VSK wurde kein strafbarer Tatbestand festgestellt. Gem. § 13 REO wird das Verfahren darauf basierend eingestellt.

Da die RSK als Kommission des Floorballverbandes einen Antrag gestellt hat, sind die Kosten in diesem Fall nicht zu erheben.

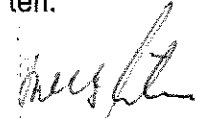
#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK von FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de))

und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).


Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.



Ralf Kühne  
Vorsitzender



Julia Bran  
Beisitzerin



Thomas Löwe  
Beisitzer